

## Zu Horatius.

In Horaz Sat. I 6 glaube ich durch eine einfache Veränderung der Interpunction die grossen Schwierigkeiten, auf welche gewiss Jeder beim Durchlesen der Verse 14—22 gestossen ist, beseitigen oder wenigstens zur nochmaligen Prüfung der Stelle nach neuen Gesichtspunkten anregen zu können.

Die Verse 1—14 enthalten folgenden Gedankengang: 'Du, o Maecenas, siehst wegen deiner hohen Geburt nicht, wie gewöhnlich geschieht, voll Geringschätzung herab auf Niedrigstehende, wie ich einer bin, sondern vorurtheilslos hegst du die richtige Ueberzeugung, es seien schon vor Servius Tullius (d. h. zu jeder Zeit) ahnenlose Männer gleichwohl rechtschaffen gewesen und zu Ehren gelangt; dagegen sei ein Valerius Laevinus nie wegen seiner hohen Herkunft um einen As mehr werth gewesen'. An diese an sich klaren und wohl zusammenhängenden Gedanken werden nun in sämtlichen Ausgaben, so viele ich in die Hände bekommen konnte, als dem nämlichen Satzgefüge angehörig die Worte beigefügt:

notante

Iudice, quo nosti, populo, qui stultus honores  
Saepe dat indignis et famae servit ineptus,  
Qui stupet in titulis et imaginibus.

Vom Folgenden dagegen werden diese Verse durch einen vollen Punkt getrennt. Was zunächst jene Verbindung anbetrifft,

so können die Verse 14—17, an das Vorhergehende angeschlossen, dazu natürlich nur den Grund angeben: da sogar das Volk, bekanntlich ein sehr unverständiger Richter, ihn (den Laevinus) kennzeichnete d. h. irgendwie seine Missbilligung ihm zu erkennen gab. Und den gleichen Gedankenzusammenhang nahmen bereits die alten Scholiasten an; vergl. Schol. Horat. Acr. et Porph. ed. Hauthal zu v. 17 und v. 19—21<sup>1</sup>. Gleichwohl ist er aufzugeben, einmal weil Horaz, welcher ja im Eingang der Satire gerade die Vorurtheilslosigkeit des Maecenas lobend hervorheben wollte (vergl. v. 5, 63, besonders 98. 99), sehr unpassend das Beispiel des Laevinus gewählt hätte, in welchem sein Urtheil mit dem der grossen Menge übereinstimmte; andere Beispiele hätten ihm wohl zu Gebote gestanden. Völlig entscheidend aber scheint mir, dass Horaz sich in V. 19—22 selbst widersprochen hätte. Diese lauten nämlich:

Namque esto, populus Laevino mallet honorem

Quam Decio mandare novo, censorque moveret

Appius, ingenuo si non essem patre natus:

Vel merito, quoniam in propria non pelle quiessem.

Hier hat man<sup>2</sup> um jenen Widerspruch zu vermeiden, V. 19—21 als hypothetischen Vorder- und V. 22 als Nachsatz aufgefasst, und Doederlein beruft sich a. O. auf sat. I 1, 45: *Milia frumenti tua triverit area centum q. s.* Indess steht hier das *Perfectum Coni.*, und gewiss behauptet Krüger z. d. St. mit Recht, dass Horaz ein *Tempus* der Gegenwart gesetzt haben müsste. Könnte man selbst im ersten Satze das *Imperfectum mallet* rechtfertigen, insofern der Gedanke eine Annahme aus der Vergangenheit enthielte; der zweite Satz (*censorque moveret q. s.*) lässt sich nur auf die Gegenwart beziehen, und für diesen Fall gilt Krügers Behauptung unbedingt<sup>3</sup>. Dazu kommt, dass mit Weber-Teuffel z.

<sup>1</sup> Porphyrio bringt auch die Nachricht '*Hic P. Valerius adeo foedis et proiectis in omnem turpitudinem moribus vixit ut provehi non potuerit ultra quaestoriam dignitatem*'. Sollte diese historische Angabe auch dem Kerne nach richtig sein, so folgt daraus noch nicht, dass das Volk ihn habe durchfallen lassen; auch sonst kann Laev. während und nach seiner Quästar sich für ein höheres Amt unmöglich gemacht haben. Jedenfalls hatte Horaz keinen Grund jenes hervorzuheben.

<sup>2</sup> So ausdrücklich Kirchner, Doederlein in der III. Auflage von Heindorfs Horaz, Peerkamp (Satir. Amstelod. 1863), aber mit dem Zusatz '*obscura sententia*', auch Ed. Munk in seiner Uebersetzung der Sat. u. Epist. 1867. Andere sprechen sich in anderem Sinne, gar nicht oder weniger bestimmt über obige Verse aus.

<sup>3</sup> Wenn Horaz einen hypothetischen Vordersatz nicht mit einer unterordnenden Conjunction einleitet, sondern einen Hauptsatz setzt, gebraucht er in den meisten Fällen den Indicativ, sehr häufig auch den Imperativ, bez. befehlenden Coniunctiv; als potentialen Conj. wendet er, wie natürlich, das Präsens (sat. II 3, 57 ff., epist. I 1, 28, wozu auch sat. I 3, 19 f., 30 ff., epist. I 19, 35 ff. gehören) oder das *Perfectum* an; letzteres steht sat. I 1, 45; I 10, 64 ff.; II 7, 32 ff. (hier kann *iusserit* auch als *fat. exact.* gefasst werden): allemal von einem noch für die Gegenwart als möglich hinstellenden Gedanken. Das Plusqpf. *coni.*

d. St. die Ellipse bei *Vel merito*, wenn auch nicht für 'unerträglich', doch für sehr bedenklich zu halten ist. Endlich ist zu beachten, dass *merito* (*id fieret*) wohl Nachsatz zu *mentor* (*me*) *moret q. s.*, nicht aber zu dem über *Laevinus* Gesagten sein kann. Somit müssen wir obigen Versuch die Verse 19—22 zu construiren unbedingt aufgeben und eingestehen, dass die Worte *populus . . . novo*, ungezwungen erklärt, nur den Sinn geben können: das Volk würde (wenn es in den Fall käme eine Wahl zu treffen) einem *Laevinus* lieber eine Ehrenstelle übertragen als einem *Decius*, der ohne Ahnen ist.

Mit diesem Gedanken aber, auf welchen wir als den einfachsten zurückgekommen sind, stehen einleuchtender Weise V. 14—17, wenn man sie zu dem Vorhergehenden zieht, in Widerspruch<sup>1</sup>. Diese Schwierigkeit — von anderen abgesehen — glaube ich dadurch beseitigen zu können, dass ich von V. 19 f., wo sicher von *Laevinus* die Rede ist, ausgehend die Verse 14—17, in welchen ja *Laevinus* nicht genannt ist, und wie dargelegt, auch nicht von ihm die Rede sein kann, vom Vorhergehenden *lostrenne*. Diese Verse 14—17 ziehe ich alsdann zum Folgenden in der Weise, dass ich vor 'quid' ein einfaches Komma setze, und erhalte nun folgenden Zusammenhang: Du, o *Maec.*, verachtetest mich nicht wegen meiner niederen Herkunft, sondern glaubst vorurtheilslos, dass man (also auch ich) selbst ohne Ahnen rechtschaffen sein und zu Ehren gelangen könne. Wenn aber das Volk, ein so thörichter Richter, Kritik übt (d. h. die Entscheidung hat), was sollen wir da thun, die wir dem Volke so fern stehen (die wir durch Geburt und Stellung so wenig Anspruch auf seine Rücksicht machen können)<sup>2</sup>? — Die Berechtigung einer solchen Frage, d. h. die Erklärung, er (*Horaz*) könne in seiner Lage es nicht versuchen nach der Gunst der Menge zu haschen, wird dann weiter begründet: denn — nun meinethwegen<sup>3</sup> — das

---

findet sich, so viel ich sehe, nur einmal, *sat.* I 3, 15 ff.; ebenso das *Imperf. coni.* nur *epist.* II 3, 439 ff.: beide Male wird eine Handlung bezeichnet, welche nur in der Vergangenheit als möglich zu denken ist. — Bemerkenswerth ist übrigens *epist.* I 1, 81, wo *esto* mit dem *accus. c. inf.*, nicht mit einem selbständigen Satze, ein Zugeständniss einleitet.

<sup>1</sup> Die einzig mögliche Ausflucht, welche übrig bliebe, dass nämlich das Volk einen *Laevinus* zwar anderen *nobiles* gegenüber zurückgewiesen habe, einem *homo novus* jedoch vorziehen würde, ist doch allzu gesucht und von *Horaz* V. 14 ff. nicht im mindesten angedeutet, so dass ich diese Möglichkeit füglich auf sich beruhen lassen kann.

<sup>2</sup> O. Ribbeck (*Kieler Universitätschriften* 1863 III) S. 5 nennt zwar diese schon früher vorgebrachte Erklärung der Worte *a volgo . . . remotos 'artificiosa et perversa'*; indess möchte das 'artificiosum' wohl eher von dem gelten, was er selbst gegen diese Erklärung vorbringt. So, wenn er behauptet, *remotus non potest dici nisi qui antea fuerit propior* (wie denn, wenn von Räumlichkeiten die Rede ist?). Nicht minder gesucht ist, was er über das *Nos* in V. 18 sagt, wobei er an *Horaz* und *Maecenas* denkt.

<sup>3</sup> Dass *esto* parenthetisch zu nehmen sei, sagt schon *Doederlein* a. O. Obige Bedeutung hat es überall bei *Horaz*, wo es absolut steht (*Sat.* II 1, 83; 2, 30; (3, 31); 3, 65; *epist.* I 17, 37).

Volk würde einem Laev. lieber als einem Decius, wäre dieser ein Neuling, eine Ehreustelle übertragen und der Censor Appius würde mich ausstossen, wenn (im Sinne von 'weil'; vergl. Heindorf z. St.) ich nicht von einem edlen Vater entsprossen wäre.

Erst in diesem Zusammenhange, wie ich glaube, geben die einzelnen Gedanken einen befriedigenden Sinn. Bisher hat man in V. 17—22 zwar auch den Entschluss des Horaz erkannt um die Gunst des Volkes sich nicht zu bewerben; dieser Entschluss war aber aus der rhetorischen Frage V. 17. 18 nicht zu entnehmen, da im Vorhergehenden als Hauptgedanke nur hervortrat: 'Du, Maec., bist vorurtheilslos und selbst das Volk nimmt zuweilen keine Rücksicht auf hohe Geburt'. Doederlein, dem Peerlkamp beistimmt, beseitigt nur einen Theil der Schwierigkeit, wenn er nach V. 18 einen Vers einzuschieben vorschlägt (etwa: *Vivere perpetuo longe longeque remotos*). Ohne V. 14—17 mit dem Folgenden zu verbinden, würde dieser Entschluss des Horaz immer als ein zu plötzlicher und ungenügend begründeter erscheinen.

Um einigen Einwänden, die etwa erhoben werden könnten, im voraus zu begegnen, bemerke ich, dass *notare* absolut (= *notas facere*) bei Ovid met. 9, 524 steht (*Et notat et delet*), allerdings nicht in politischem Sinne; und dass auch Horaz es ohne entscheidenden üblen Nebenbedeutung sat. I 3, 103; A. p. 156; auch sat. II 3, 246 gebraucht; dass ferner ein allgemeines Object (bei Bewerbern, nämlich *notas facit*) sich leicht aus dem Vorhergehenden ergänzen lässt. — Sehr oft ist bei Horaz das direkte Fragewort anderen Theilen desselben Satzes weit nachgesetzt (z. B. c. I 24, 6—8; ep. 5, 47—49; 12, 21 f.; sat. I 1, 24 f.; II 7, 104; epist. I 16, 39 f.; II 1, 132 f., 2, 52 f.), oder es geht einem direkten Fragesatze ein davon abhängiger Satz voraus (z. B. c. IV 10, 7; sat. II 3, 66 f., 187; 7, 79 f.; epist. I 10, 12—14; 18, 81 f., 104—106; II 1, 40 f., 3, 86 f.); an unserer Stelle versieht der abl. abs. den Dienst eines besonderen Nebensatzes. — Wer etwa daran Anstoss nimmt, dass ganz am Ende des Verses ein neuer Hauptgedanke anfängt, den verweise ich — um nur ein Beispiel anzuführen — auf sat. II, 3, 259.